

## Merkblatt Grenzgänger

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

### Für Gesuchsteller mit Staatsangehörigkeit von

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Fürstentum Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

## 1. Rechtliche Grundlagen Grenzgängerbewilligung EU/EFTA

Gemäss dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) handelt es sich bei Grenzgängern grundsätzlich um Staatsangehörige eines Vertragsstaates, die in einem anderen Vertragsstaat erwerbstätig sind (Stellenantritt oder Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit) und ihren Wohnsitz im EU/EFTA-Raum haben.

Grenzgängern aus den EU-27/EFTA-Mitgliedstaaten wird schweizweit die berufliche und geografische Mobilität gewährt. Für sie gelten keine Grenzzonen mehr, das heisst sie können überall im EU/EFTA-Raum wohnen und überall in der Schweiz arbeiten. Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens einmal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren. Halten sie sich während der Woche in der Schweiz auf, so ist eine Anmeldung bei der Aufenthaltsgemeinde erforderlich. Spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist beim Amt für Migration Schwyz die Verlängerung der Grenzgängerbewilligung zu beantragen.

### 1.1 Unselbständig erwerbstätige Grenzgänger

Ein Grenzgänger der ein überjähriges Arbeitsverhältnis eingegangen ist, erhält eine Grenzgängerbewilligung von fünf Jahren. Wird ein Arbeitsverhältnis von mehr als drei Monaten aber weniger als einem Jahr geschlossen, so erhält der Grenzgänger eine befristete Bewilligung mit einer Gültigkeitsdauer, die der Dauer des Arbeitsvertrages entspricht (Art. 7 Abs. 2 Anhang I FZA).

### 1.2 Selbständig erwerbstätige Grenzgänger

Ein Grenzgänger der nachweist, dass er eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt oder ausüben will, erhält eine Grenzgängerbewilligung von fünf Jahren (Art. 13 Abs. 2 Anhang I FZA).

#### 1.2.1 Definition der ausländerrechtlichen Selbständigkeit

Selbständigerwerbende sind alle Personen, die eine Einzelfirma führen oder als Partner in einer Kollektivgesellschaft tätig sind. Diese Personen gelten auch sozialversicherungsrechtlich als selbständigerwerbend.

Personen, die in einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) tätig sind, gelten ausländerrechtlich als selbständig, wenn zwischen der erwerbstätigen Person und dem Eigentümer des Unternehmens kein Unterordnungsverhältnis (Subordinationsverhältnis) besteht. Zum Beispiel, wenn der einzige Gesellschafter einer GmbH gleichzeitig Geschäftsführer mit Einzelunterschrift ist oder wenn der Erwerbstätige alleiniger Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift ist.

Grundsätzlich liegt auch immer eine ausländerrechtliche Selbständigkeit vor, wenn im Sinne von Art. 31 Abs. 3 lit. c des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzschiädigung (AVIG) eine arbeitgeberähnliche Stellung vorliegt. Davon betroffen sind Personen die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen und massgeblich beeinflussen können.

### **1.2.2 Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit**

Als Nachweis genügt die Errichtung eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte mit effektiver und existenzsichernder Geschäftstätigkeit in der Schweiz. Diese ist durch das Vorlegen von Geschäftsbüchern (Buchhaltung, Aufträgen etc.) zu belegen. Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit setzt in der Regel die ordnungsgemässe Gründung eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes oder einer juristischen Person mit Eintrag im Handelsregister voraus. Bei freien Berufen (Anwälte, Ärzte etc.) und Kunstschaffenden wird ein solcher Eintrag nicht vorausgesetzt.

Es obliegt dem Gesuchsteller, den Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit und das Erzielen eines existenzsichernden Einkommens zu erbringen und dies mittels geeigneter Dokumente zu belegen. Geeignete Dokumente sind z.B. Handelsregisterauszug der Firma, Statuten, Businessplan, Auftragsbestätigungen, Eröffnungsbilanz der Firma, Mittelflussrechnung (Prognose) der ersten beiden Jahre der selbständigen Erwerbstätigkeit, Mietvertrag des Lokals, Kontoauszüge die nachweisen, dass die finanziellen Mittel für eine Existenz in der Schweiz ausreichen bis die selbständige Erwerbstätigkeit aufgrund der Mittelflussrechnung Gewinn abwirft, etc.

## **2. Rechtliche Grundlagen Grenzgängerbewilligung Drittstaatsangehörige**

Gemäss Art. 25 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) gelten Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten als Grenzgänger, wenn sie ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind. Als Grenzzone gelten die Regionen, welche in den zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten abgeschlossenen Grenzgängerabkommen festgelegt sind. Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens einmal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren.

Der Kanton Schwyz stellt keine Grenzzone dar, weshalb keine Grenzgängerbewilligungen an Drittstaatsangehörige ausgestellt werden.

## **3. Bewilligungspflicht**

Eine Bewilligungspflicht besteht, sofern der Aufenthalt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit länger als 90 Tage im Kalenderjahr dauert. In den Genuss des Meldeverfahrens kommt ein Grenzgänger nur im Rahmen der bewilligungsfreien drei Monate oder 90 Tage im Kalenderjahr, aber in keinem Fall gleichzeitig mit einer Grenzgängerbewilligung (Ziff. II 4.4.2.4 der Weisungen VFP). Informationen unter: [Meldeverfahren Erwerbstätigkeit bis 90 Tage](#).

## **4. Einzureichende Unterlagen**

- [Formular E1](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
- Kopie des gültigen heimatlichen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des gültigen Arbeitsvertrages oder der aktuellen Arbeitgeberbestätigung, woraus das Arbeitspensum sowie die Anstellungsdauer ersichtlich sind
- Kopie der aktuellen Wohnsitzbescheinigung des Wohnsitzes in einem EU/EFTA-Staat
- Bei Arbeitgeberwechsel: Ausländerausweis im Original
- Bei selbständiger Erwerbstätigkeit: Dokumente, welche die Aufnahme einer selbständigen und existenzsichernden Erwerbstätigkeit gemäss Ziff. 1.2.2 belegen

### Zu beachten:

Sämtliche Unterlagen sind in Deutsch einzureichen. Das Amt für Migration behält sich vor, jederzeit ergänzende Unterlagen zu verlangen, sofern sich dies für die Prüfung des Gesuchs als erforderlich erweisen sollte.

## 5. Abgabeort des Gesuchs

Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen dem Amt für Migration einzureichen.

## 6. Sonstige Pflichten

Folgende Ereignisse sind dem Amt für Migration Schwyz umgehend zu melden:

- Die Aufgabe der Erwerbstätigkeit
- Arbeitgeberwechsel innerhalb des Kantons Schwyz
- Wechsel des Unternehmenssitzes innerhalb des Kantons Schwyz
- Wechsel des Einsatzortes
- Änderung der Auslandadresse (heimatlicher Wohnsitz)

Das Amt für Migration Schwyz ist nicht zuständig, wenn der Arbeitgeber oder Unternehmenssitz in einen anderen Kanton verlegt wird. Diese Änderungen sind der entsprechenden kantonalen Behörde am Sitz des Unternehmens zu melden.

Bitte beachten Sie, dass Sie innert drei Monaten nach Beginn der Erwerbstätigkeit oder ab Gültigkeit der verlängerten Grenzgängerbewilligung den Nachweis über den Versicherungsschutz nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) erbringen müssen. Sollten Sie sich keiner anerkannten Krankenkasse in der Schweiz anschliessen, muss (ebenfalls innert drei Monaten) ein Gesuch um Befreiung eingereicht werden. Der Versicherungsnachweis oder das Gesuch um Befreiung muss bei der Ausgleichskasse Schwyz, KVG-Obligatorium, Postfach 53, 6431 Schwyz eingereicht werden.